FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde Wildberg

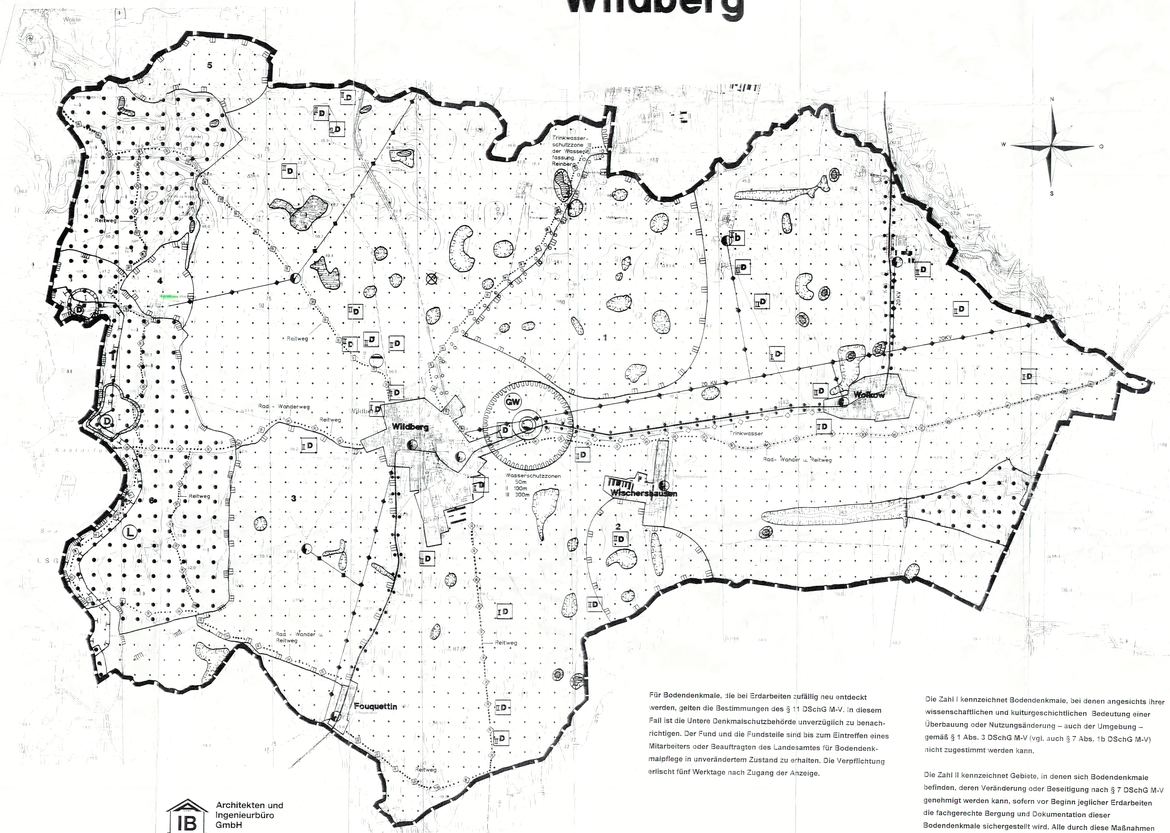

Architekten und Ingenieurbüro GmbH
Planungsbüro für Hoch- und Tiefbau · Bauleitplanung · Stadtentwurf
Gartenstraße 7a, in 17087 Altentreptow
Tel. (03961) 21 50 78 · 21 50 79 · Fax. 21 44 30

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V, in diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die Zahl I kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.

Die Zahl II kennzeichnet Gebiete, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V ; GVBl., Mecklenburg-Vorpommern Nr.1 vom 14.1.1998, S. 12ff.).

Darstellung der Ortsteile im Maßstab 1 :5 000

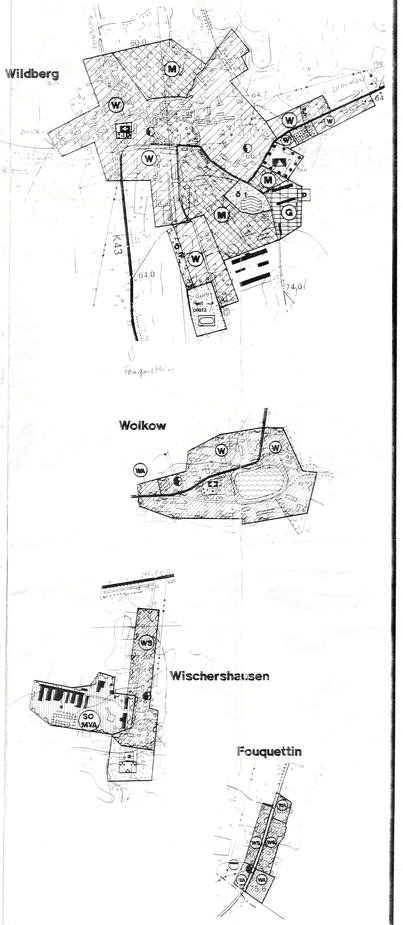

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.1990 .
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.09.1990 bis zum 05.10.1990 erfolgt .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.09.1990 durchgeführt worden .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.03.1991 I. Entwurf
vom 21.11.1991 II. Entwurf
vom 16.06.1993 III. Entwurf,
vom 04.11.1997 IV. Entwurf
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 14.01.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt .

Wildberg, den Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 24.01.1991 bis zum 28.02.1991 während folgender Zeiten

Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen . Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden können, in der Zeit vom 15.01.1991 bis zum 25.01.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.1991 und 13.11.1998 geprüft . Das Ergebnis ist mitgeteilt worden .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden . Daher wurde die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 08.07.1992 - 10.08.1992 während folgender Zeiten

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr (nach Vereinbarung)

erneut öffentlich ausgelegen .
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.06.1992 bis zum 07.07.1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 26.02.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen . Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.02.1999 gebilligt .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.11.1993 versagt .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat am 19.11.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

12. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 9) geändert worden .
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht
in der Zeit vom 09.12.1998 bis zum 11.01.1998 während folgender Zeiten

Montag / Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 16.00 Uhr

erneut öffentlich ausgelegen .
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.12.1998 durch Aushang im amtlichen Verkündigungskasten ortsüblich bekanntgemacht worden .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

13. Der Flächennutzungsplan wurde am 30.03.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen . Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.03.1999 gebilligt .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

14. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Ministerium für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 05.07.1999
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.11.1998 erfüllt .
Die Hinweise sind beachtet .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

16. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

17. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalten ist, sind am 20.12.1999 durch Abdruck im amtlichen Verkündigungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden . Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden (§ 6 Abs. 5 BauGB) .
Der Flächennutzungsplan ist am 21.12.1999 mit der Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB seit dem 20.12.1999 zur Einsicht bereitgehalten worden .

Wildberg, den 21.12.1999 Bürgermeister

PLANZEICHEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) — W

1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) — WS

1.1.2 Allgemeine Wohngebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) — WA

1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) — M

1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) — G

1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
MVA - Milchverarbeitung — SO

4. **Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öff. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport - und Spielanlagen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Schule

Kirchen und kirchl. Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. **Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtl. Hauptverkehrszüge**
(§ 5Abs. 2 Nr.3 und Abs. 4 BauGB)

5.1.2 **Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen**

5.3 **Überörtliche Wege und örtl. Hauptwege**
R –W = Rad- u. Wanderwege
R – R = Reitwege

7. **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und -beseitigung sowie für Ablagerungen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Elektrizität

Wasser

Abwasser

8. **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

9. **Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
G1 und G2 = öffentliche Grünflächen

Parkanlage

Dauerkleingärten

Reitplatz

Friedhof

10. **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

10.1. Wasserflächen

10.2. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Schutzgebiet für Grund- und Quellwasser — SW

12. **Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

12.1 Flächen für die Landwirtschaft

12.2 Flächen für den Wald

13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

13.1 **Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Uferschutzzone	1
Ausgleichspflanzung	2
geplante Alleen	○
vorhandene Alleen	●

13.3 Umgrenzung von Schutzobjekten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet — L

14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

14.1 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs. 4 BauGB) — D

14.2 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs. 4 BauGB) — D

15. **Sonstige Planzeichen**

15.1 Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

15.12 Umgrenzung der für baul. Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs. 3 Nr.2 und Abs. 4 BauGB)

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des FNP

Planzeichen ohne Normcharakter

Biotope und Biotopverbund

ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile

1 – Kranichrastplatz
2 – sehr reich strukturierte Landschaft
3 – hängmoorartige Landschaft
seltene Pflanzengemeinschaften
langjährige Weiden
4 – Kranichbrutplätze
5 – Kranichbrutplätze
6 – Jagdrevier des Fischotters in wachsenden Populationen

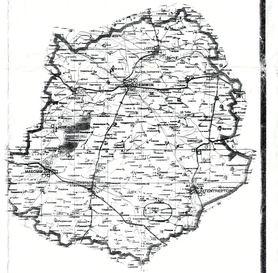

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde Wildberg

ausgefertigtes Exemplar

Maßstab : 1 : 10 000 Datum : Dezember 1999